



Auslegungsexemplar

15.12.2023 - einschl. 27.07.2024

Deutsche Bahn AG | DB Immobilien Region Nord
Hammerbrookstr. 44 | 20097 Hamburg

Gemeinde Bohmte
Fachdienst 5 - Allgemeine und technische
Bauverwaltung
Bremer Straße 4
49163 Bohmte

Per E-Mail: breford@bohmte.de

Deutsche Bahn AG - DB Immobilien
Baurecht II
CR.R 042
Hammerbrookstr. 44
20097 Hamburg

www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Frau Jessica Mohr
jessica.mohr@deutschebahn.com
Telefon: +49 40 3918 2038

Allgemeine Mail-Adresse:
DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TÖB-NI-23-167558+167559

02.11.2023

Ihr Schreiben / E-Mail vom: 28.09.2023 / Ihr Zeichen: FD5/610-21-33 und 610-22-109.2 B/Gä

*Bahnstrecke 2200 Wanne-Eickel - Hamburg, Bahn-km 136,5 in ca. 660m Entfernung
Bahnstromleitung Nr. 466 Osnabrück - Barnstorf, Mast Nr. 4957-4958*

33. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet – Sondergebiet Biomethananlage“ (Parallelverfahren)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Breford,

die DB AG, DB Immobilien, als von der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Der Änderungsbereiche der o.g. Bauleitplanverfahren befinden sich in ausreichender Entfernung zu den Bahnanlagen der DB Netz AG, jedoch liegen die Anlagen der Bahnstromleitung der DB Energie GmbH innerhalb der Bauleitplanverfahren.

Innerhalb des Planungsbereiches sind Flächen mit Rechten der DB Energie GmbH belastet.

Hierzu ist zu beachten, dass bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) alle Rechte der DB Energie GmbH des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen sind.

Des Weiteren gibt die DB Energie, als Betreiber der planfestgestellten o.g. 110-kV-Bahnstromleitung, nachfolgende Stellungnahme ab:

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzer
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Stigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Paßla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

Unser Anliegen:



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz



Innerhalb des Gebietes verläuft eine planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH. Eine entsprechende Planunterlage befindet sich in der Anlage. Die 110-kV Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken.

Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantenpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im AEG § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht uns nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar. Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten:

- Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs-, Inspektions- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.
- Die Bahnstromleitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander). Die genaue Schutzstreifenbreite entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Lageplan.
- Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.
- Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderte Mindesthöhe von 7m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen. Das aktuell gültige Planrecht ist in jedem Fall zu berücksichtigen.
- An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrtschutz errichtet werden.
- Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10m zu den Mastfundamenten einzuhalten. Auf möglicherweise vorhandene Erdungsbänder an den Leitungsmasten ist bei jeglichen Erdbauarbeiten bzw. Baugrunduntersuchungen oder anderen Bodeneingriffen im Radius von 25m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten zu achten.
- Jegliche Erdverlegung, wie z.B. Gas- oder Wasserleitungen muss gemäß den Richtlinien der „Technischen Empfehlungen Nr. 7“ der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen – textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr.3 erfolgen. Die Kosten für erforderliche Schutzmaßnahme trägt die/der Bauherr*in. Die Erdleitung hat in ihrem Verlauf bei einem Parallellauf innerhalb des Schutzstreifen der Bahnstromleitungen an jeder Stelle zur Mittelachse der Leitung einen Mindestabstand von 10m entsprechend einer aufzustellenden „Liste der Berührungspunkte“ einzuhalten. Bei Kreuzungen darf der lichte Abstand zwischen den Erdungsbändern und der Rohrleitung nicht kleiner als 2m sein. Im Schutzstreifen dürfen sich oberirdisch keine zugänglichen Armaturen und keine Gasausblasstutzen befinden. Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt im Schutzstreifenbereich ausschließlich unterirdisch in einer Tiefe von ca. 1,2m – 2m.
- In den Bereichen eventueller Kreuzungen bzw. einer Parallelführung bspw. anderer Freileitungen mit unserer Bahnstromleitung bitten wir um die Beachtung und Einhaltung der technischen Parameter laut EN 50341 für die eventuellen Berührungspunkte. Des

Weiteren sind für neu geplante dauerhafte Kreuzungen, Kreuzungsunterlagen und ein Kreuzungsvertrag erforderlich. Eine entsprechende Vorlage können wir Ihnen bei Bedarf zur Verfügung stellen.

- Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung im Bereich von bis zu 30m rechts und links der Trassenachse. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, sofern sie eine Höhe von 3,5m überschreiten, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.
- Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel- und Angelverbot auszusprechen.
- Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände laut DIN VDE 0210 / EN 50341 zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden müssen. Bei einer Dachneigung von $\leq 15^\circ$ muss ein Sicherheitsabstand von 5m (gemessen vom höchsten Punkt des Gebäudes) zu den stromführenden Leiterseilen in jedem Lastfall eingehalten werden, bei einer Dachneigung von $> 15^\circ$ ist ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Es ist eine harte Bedachung nach DIN 4102 Teil 7 vorzusehen. Alle am Gebäude befindlichen metallischen Objekte (z.B. Bleche, Dachrinnen, usw.) sind in einen umfassenden Potentialausgleich einzubeziehen.
- Bei Biogasanlagen ist es unzulässig den Schornstein innerhalb des Schutzstreifenbereichs zu bauen.
- Eine Änderung der Geländeoberkannte bedarf unserer Genehmigung und ist vorab abzustimmen. Zur Verfügung gestellte Planunterlagen sind nur gültig, sofern keine zwischenzeitliche Änderung der Geländeoberkannte erfolgt ist.
- Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6m „Oberkannte Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden.
- Im Schutzstreifenbereich dürfen generell keine feuergefährlichen / leicht entflammbaren und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden.
- Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Falls dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine kostenpflichtige Abschaltung der Leitung erforderlich. Diese Abschaltung ist mit einer Mindestvorlaufzeit von 6 Wochen vor Arbeitsbeginn zu beantragen.

Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.

Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten.

Für etwaige Schäden bzw. Folgeschäden am Eigentum der DB Energie GmbH haftet der Verursacher.



In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.

Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten.

Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Grenzbereich im Geltungsbereich sollten uns erneut zur Stellungnahme vorgelegt werden, wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

Cornelia
i.V. **Co Lorenz**

Digital unterschrieben
von Cornelia Co Lorenz
Datum: 2023.11.02
09:59:23 +01'00'

Jessica
i.A. **Mohr**

Digital unterschrieben
von Jessica Mohr
Datum: 2023.11.02
09:45:06 +01'00'

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

[Chatbot Petra](#) steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



Auslegungsexemplar

15.12.2023 - Einschl. 22.01.2024

Gärthöfner, Mike

Von: Anja Thurm <thurm@osnabrueck.ihk.de>
Gesendet: Freitag, 3. November 2023 16:26
An: Breford, Anne; Bauleitplanung Gemeinde Bohmte
Cc: Kleinkauertz, Markus; Gärthöfner, Mike
Betreff: AW: 33. Änd. des Flächennutzungsplans und 2. Änd. des Bebauungsplans Nr. 109 - Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Bauleitplanverfahren der Gemeinde Bohmte:

33. Flächennutzungsplanänderung und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Sondergebiet Biomethananlage“

frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Breford,
sehr geehrte Damen und Herren,

die IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim begrüßt grundsätzlich die Festlegung von Gebieten zur alternativen Energieerzeugung durch die Nutzung erneuerbarer Energien, um vor dem Hintergrund der Energiewende die energiepolitischen Ziele der Versorgungssicherheit zu erreichen. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren. Die Verfahren befinden sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umwandlung von Gewerbegebietsflächen zu Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Biomethananlage“ geschaffen. Dabei handelt es sich um die Umsetzung konkreter Bauabsichten. Wir begrüßen die Planungen vor dem Hintergrund des Ausbaus von erneuerbaren Energiequellen zur Sicherung der Versorgung im Rahmen der Energiewende. Die Nutzung von potenziell gewerblicher Baufläche wird grundsätzlich von uns zwar bedauert, sie ist jedoch aktuell und vor dem Hintergrund der angesprochenen Ziele der Gemeinde verständlich und nachvollziehbar.

Im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung geben wir jedoch zu bedenken, dass durch die Umwandlung die bereits heute knappen Gewerbegebietsflächen für Erweiterungs-/Ansiedlungsvorhaben von Unternehmen weiter eingeschränkt werden. In vielen Regionen fehlen aktuell passende Flächen und Unternehmen suchen vergebens nach Standorten. Es entstehen zunehmend Flächenkonflikte aufgrund der unterschiedlichen Prioritäten der regionalen Wirtschaft zwischen einer Erweiterung oder Ansiedelung von Gewerbe- und Industrieunternehmen einerseits sowie einer unbürokratischen und lokalen Versorgung mit erneuerbaren Energien andererseits.

Grundsätzlich regen wir aber an, dass die Sondergebiete zur alternativen Energieerzeugung künftige Betriebserweiterungen ansässiger Unternehmen nicht beeinträchtigen dürfen. Daher sollten im Rahmen der endgültigen Festlegung der Standorte dieser Anlagen möglichst betriebsferne Standorte gewählt werden, um etwaige Beeinträchtigungen für Betriebsgelände und Betriebsabläufe gering zu halten. Sofern eine Einbeziehung von Betriebsgelände erwogen wird, sollte eine entsprechende Planung nur im Konsens mit dem Eigentümer bzw. dem Nutzer der Flächen erfolgen.

Ebenso ist grundsätzlich davon abzusehen, dass auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffsicherung und -gewinnung Standorte von Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung geplant werden. Sofern eine Einbeziehung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffsicherung und -gewinnung erwogen wird, sollte eine entsprechende Planung nur im Konsens mit dem Eigentümer bzw. dem Nutzer der Flächen erfolgen.

Im konkreten Fall sollen am zukünftigen Standort der Biomethananlage aus Abfallprodukten wie Mist oder Gülle Biomethan durch das Unternehmen NDEnergie GmbH & Co. KG erzeugt werden. Aufgrund der konkreten Bauabsichten des Unternehmens tragen wir für dieses Planvorhaben keine Bedenken vor. Das Unternehmen nutzt die Lage am Hafen in Bohmte, um die Stoffe per Schiff über den Mittellandkanal abzutransportieren. Die

Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Wasserstraße begrüßen wir. Bei der weiteren Entwicklung des Hafens am Mittellandkanal sollte auch die Option einer Schienenanbindung perspektivisch geprüft werden.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen. Wir bitten um die Beteiligung im weiteren Verfahren.

Freundliche Grüße

Anja Thurm
Projektleiterin Raumordnung
Sachbearbeiterin Standortentwicklung

Industrie- und Handelskammer
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim
Standortentwicklung, Innovation und Energie

Tel.: +49 541 353-213
Fax: +49 541 353-99213
E-Mail: thurm@osnabrueck.ihk.de
Internet: www.ihk.de/osnabrueck
Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück

Aktuell und kompakt: Unser wöchentlicher [Newsletter](#) informiert Sie über Wirtschaftsthemen und Veranstaltungen!

Die IHK auf Facebook, Instagram, LinkedIn, X, Youtube und XING:



JETZT #KÖNNENLERNEN

Ihre Meinung ist gefragt! [Hier](#) können Sie uns Anregungen geben, Lob aussprechen oder Kritik äußern.

Von: Breford, Anne <breford@bohmt.de>

Gesendet: Donnerstag, 28. September 2023 13:11

An: Amprion <leitungsauskunft@amprion.net>; Amt für regionale Landesentwicklung ArL <Andrea.Heiker@arl-we.niedersachsen.de>; Amt für regionale Landesentwicklung ArL <uwe-heinz.bendig@arl-we.niedersachsen.de>; Autobahn GmbH <fu-wef-nl-ham-strassenverwaltung@autobahn.de>; Bischöfl. Generalvikariat (Bistum Osnabrück) <liegenschaften@bistum-os.de>; Bundesagentur für Arbeit <bremen-bremerhaven.is-rim-immobilienservice@arbeitsagentur.de>; Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Bundeswehr <BAIUDBwToeB@bundeswehr.org>; Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben <toeb.ni@bundesimmobilien.de>; Deutsche Bahn <DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com>; Deutsche Post AG <frank.nun@dpdhl.com>; Deutsche Telekom <T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de>; Erdgas Münster <info@erdgas-muenster.de>; Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Mätthaus Hunteburg <kg.hunteburg@evlka.de>; Ev.-luth. Kirchenamt Os Stadt Land <kirchenamt-os@evlka.de>; Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bohmte <hartmut.weinbrenner@evlka.de>; Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis Arenshorst <andreas.poehmann@arenshorst.de>; EWE Netz (info@ewe-netz.de) <info@ewe-netz.de>; Exxon Mobil <landabteilung@exxonmobil.com>; Freiwillige Feuerwehr Bohmte <martin.niermann@gmx.de>; Gasunie <plananfragen@gasunie.de>; Gemeinde Bad Essen <alexandra.meyer@badessen.de>; Gemeinde Neuenkirchen-Vörden <Arthur.Hamm@neuenkirchen-voerden.de>; Gemeinde Ostercappeln <stieve@ostercappeln.de>; Gemeinde Stemwede <bauleitplanung@stemwede.de>; Handwerkskammer OS <bauleitplanung@hwk-osnabrueck.de>; Hauptverband des Osnabrücker Landvolks (HOL) <m.hollendieck@hol-landvolk.de>; Anja Thurm <thurm@osnabrueck.ihk.de>; Kath. Kirchengemeinde Hl.

Gärthöffner, Mike

Von: Janning, Peter (NLSTBV-OS) <Peter.Janning@nlstbv.niedersachsen.de>
Gesendet: Donnerstag, 2. November 2023 14:27
An: Bauleitplanung Gemeinde Bohmte
Betreff: AW: 33.FNPÄnd. u. 2.Änd. BPlan109 TöB4-1 - Stellungnahme NLStBV-OS

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
FD5/610-21-33 und
610-22-109.2 B/Gä
28.09.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2141/21101-2 B 51

Durchwahl 0541 503-
798

Osnabrück
02.11.2023

Bauleitplanung der Gemeinde Bohmte

hier: 33. Flächennutzungsplanänderung
2. Änderung des Bebauungsplans 109 - Aufstellung des Bebauungsplanes 109.2
„Hafen- und Industriegebiet – Sondergebiet Biomethananlage“
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu der Änderung bzw. Aufstellung der oben näher bezeichneten Bauleitplanung nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht, mit Bezug auf die bisherigen Stellungnahmen aus meinem Haus zum Bebauungsplan 109, wie folgt Stellung:

Gegen die Änderungen des Flächennutzungsplanes als auch des Bebauungsplanes 109 bestehen von hier im Grundsatz keine Bedenken.

Das „Sondergebiet Biomethananlage“ grenzt jedoch direkt an die von hier betreute Bundesstraße 51. Folgenden nachrichtlichen Hinweis bitte ich daher bzgl. der von hier ausgehenden Emissionen in die textliche Festsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 aufzunehmen:

*Von der Bundesstraße 51 gehen erhebliche Emissionen aus.
Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei
Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.*

Im Weiteren betrifft die Änderung bzw. Festsetzung in ein „Sondergebiet Biomethananlage“ innerhalb des Bebauungsplanes 109, das von hier betreute Straßennetz nicht.

Die bisherigen Stellungnahmen aus meinem Haus, mit ihren Bedenken, Forderungen und Hinweisen, besonders auch bzgl. der Verkehrsqualität des KVP Leckermühle unter Berücksichtigung der aktuellen Verkehrsuntersuchung aus März 2023, bleiben davon unberührt.

Ich bitte um digitale Benachrichtigung über Ihre Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise **v o r Veröffentlichung** des Bebauungsplanes.

Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Peter Janning

Auslegungsexemplar

15.11.2023 - einschl. 27.07.2024

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück



**LANDKREIS
OSNABRÜCK**

**Die Landrätin
Fachdienst 6
Planen und Bauen
Planung**

Gemeinde Bohmte
FD 5 Allg. und techn. Bauverwaltung
Bremer Straße 4
49163 Bohmte

Datum: 03.11.2023

Zimmer-Nr.: 4065

Auskunft erteilt: Herr Tubée

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

FD 6-80-10058-23

Durchwahl:

Tel. (0541) 501- 4062

Fax: (0541) 501- 6 4062

E-Mail: Philipp.Tubee@lkos.de

**Bauleitplanung der Gemeinde Bohmte
hier: 2. Änderung des BPlanes Nr. 109 "Hafen- und Industriegebiet - Sondergebiet Bio-
methananlage"
Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.

Regional- und Bauleitplanung:

Gemäß RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück ist für den Bereich Bohmte ein Umschlagplatz (RROP 2004 D 3.6.4) festgelegt. Ebenfalls wurde Bohmte, neben Osnabrück, im LROP als Vorranggebiet Binnenhafen festgelegt (LROP 2017 4.1.4 Kapitel 2 Satz 5 sowie die zugehörige Karte in Anlage 2). Weiterhin wurde die Gemeinde Bohmte bzw. der Ortsteil Stirpe-Oelingen als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten festgelegt (D 1.6 02). Den oben genannten Festlegungen widerspricht die vorliegende Bauleitplanung nicht. Die Sicherung und Entwicklung von dem an der Wasserstraße gelegenen Warenumschlagplatz ist gewährleistet, da u.a. der am Wasser gelegene Bebauungsplan Nr. 109 weiterhin Bestand hat und hiermit ein Futtermittel- und Schüttguthafen festgelegt wurde.

Ansonsten wird das Plangebiet in der zeichnerischen Darstellung nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt. Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist.

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden (am Planstandort laut Umweltbericht S. 20 Plaggeneschböden) weise ich auf das Ziel 2.6 02 des RROP 2004 hin, nach welchem insbesondere auf

● Landkreis Osnabrück
Fachdienst 6 Planen und Bauen
Am Schölerberg 1
D-49082 Osnabrück

● Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.
Donnerstag auch 13.30 bis 17.30 Uhr.
Ansonsten nach Vereinbarung.

● Der Landkreis im Internet:
www.Landkreis-Osnabrueck.de
Hier finden Sie auch unsere
Antragsformulare

eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggensesche unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten hinzuwirken ist (vgl. auch LROP 3.1.1 Ziffer 04 Satz 3).

Hinsichtlich der das Plangebiet durchlaufenden Richtfunkstrecke wird bei Bauplanungen mit einer Höhe von über 20 m eine Anfrage bei der Bundesnetzagentur empfohlen.

Auch wird mit dem Planvorhaben dem Grundsatz D 3.5 Ziffer 01 der Teilfortschreibung Energie 2013 entsprochen, nach welchem der Landkreis Osnabrück mittelfristig seinen Energiebedarf vollständig aus erneuerbaren Energien abdecken, energieeffizient wirtschaften und seine regionalen Potenziale wie Windenergie, Solarenergie, Geothermie sowie Biomasse und Biogas nachhaltig nutzen soll.

Biogasanlagen unterliegen ab einer vorhandenen Gesamtmasse von 10.000 kg des hochentzündlichen Biogases der Störfall-Verordnung. Sofern eine Bauleitplanung für ein bestimmtes Einzelvorhaben, bei dem es sich um einen Störfallbetrieb handelt, aufgestellt wird, muss bereits im Bauleitplanverfahren sichergestellt werden, dass eine Konfliktlösung im Planvollzug möglich ist. Eine einfache Problemverlagerung in den Planvollzug (Vorhabengenehmigung nach BImSchG) reicht dann i.d.R. nicht aus. Nur sofern eine Planung bzw. die zukünftige Nutzung auch nicht unter die Störfallverordnung fallen könnte, wäre eine Konfliktverlagerung auf die nachgelagerte Vorhabenebene denkbar (beispielsweise auch wenn Erweiterungsflächen für einen Störfallbetrieb geplant werden und zum Zeitpunkt der Planung noch unklar ist, ob auch die Erweiterungsflächen für Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung benötigt werden).

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG), die Arbeitshilfe KAS-32 der Kommission für Anlagensicherheit „Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18“ und das Gutachten der Rechtsanwälte Redeker/Sellner/Dahs zur „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“.

In den der Begründung beigefügten Abbildungen (vgl. Seite 2-5, 8, 26, 33-39) ist ein Bestandsgebäude (Donaustraße 4) im östlichen Planbereich zu erkennen. Dieses ist nicht mehr Bestandteil der Planzeichnung. Auch auf den Luftbildern einschlägiger Kartendienste sowie unseres Geoinformationssystems ist das Gebäude noch zu sehen. Aufgrund der im Umweltbericht (Seite 31 und 55) getroffenen Aussagen wird davon ausgegangen, dass dieses Gebäude abgebrochen wird. Diesbezüglich wird um Klarstellung gebeten.

Die bereits angefertigte Schallimmissionsprognose bezieht sich noch auf den Planungsstand des Ursprungsplanes (eingeschränktes Gewerbegebiet und Gewerbegebiet). Zur öffentlichen Auslegung sollte das Gutachten hinsichtlich der sich veränderten Rahmenbedingungen der jetzigen Planung (Sonstiges Sondergebiet) überarbeitet werden. Erst dann ist eine abschließende Stellungnahme zu den Schallimmissionen möglich. Den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchung kann gefolgt werden.

Der über die textliche Festsetzung Nr. 2 angestrebte Ausschluss der Errichtung von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter wird auf § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO bezogen. Dies ist unzulässig, da es sich hier nicht um ein Industrie-, sondern um ein Sonstiges Sondergebiet handelt. Mit den unter der textlichen Festsetzung Nr. 1 aufgezählten Nutzungen wird ohnehin bereits klar, dass Betriebsleiterwohnungen unzulässig sind. Daher wird empfohlen die Festsetzung Nr. 2 aufgrund ihres falschen Gesetzesbezuges zu entfernen.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Aus Sicht der Denkmalpflege werden gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 "Hafen- und Industriegebiet - kombinierter Massengut- und Containerhafen" der Gemeinde Bohmte keine baudenkmalpflegerischen **Bedenken erhoben**.

Auf dem Grundstück Donaustr. 6 in Bohmte steht das ehem. Heuerhaus zu Hof Laumberg aus dem Jahr 1830. Es handelt sich um ein Fachwerkgebäude in Zweistöckerbauweise unter Satteldach. Das Gebäude ist als Einzeldenkmal nach § 3 Abs. 2 des Nds. Denkmalschutzgesetz im Verzeichnis der Baudenkmale für die Gemeinde Bohmte aufgeführt. Am Erhalt des Gebäudes besteht ein öffentliches Interesse. Im Bebauungsplan wird das Gebäude als Baudenkmal gekennzeichnet.

Das Umfeld des Baudenkmals so zu gestalten, dass das Baudenkmal so gering wie möglich beeinträchtigt wird und ein Erhalt und eine Nutzung des Baudenkmals dauerhaft möglich bleiben.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung **keine Bedenken**.

Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird auf der Planzeichnung zum B-Plan hingewiesen.

Untere Wasserbehörde:

Stellungnahme Entwässerung

Die Entwässerung des besagten Gebiets erfolgt aktuell über zwei Entwässerungssysteme. Diese bestehen aus den vorhandenen Straßenseitengräben und Grabensystemen, die schlussendlich in die Hunte einmünden und das Oberflächenwasser entsprechend einleiten.

Für die Änderung des B-Planes Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet – Sondergebiet Biomethananlage“ wurde die Entwässerung überarbeitet und ein neues Konzept vorgelegt. Da die vorherrschenden Böden eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers nicht zulassen, wird das Oberflächenwasser weiterhin in den nächstgelegenen Vorfluter abgeleitet. Zukünftig soll dieses jedoch über ein Entwässerungssystem erfolgen. Dafür wird das Oberflächenwasser über ein Regenwasserkanalnetz gesammelt und mittels Graben in ein Regenrückhaltebecken geleitet. Von hier wird es gedrosselt in die Hunte abgeleitet.

Bezüglich des vorliegenden ausgearbeiteten Wasserrechtsantrags ist folgendes zu sagen: Der rechnerische Nachweis ist erfolgt – jedoch noch mit den alten KOSTRA-Daten. Die Berechnungen sind mit den aktuellen KOSTRA-Daten DWD-2020 zu korrigieren. Der stoffliche Nachweis nach DWA 102-2 ist ebenfalls erbracht worden.

Damit liegt ein prüffähiger Wasserrechtsantrag vor.

Der Wasserrechtsantrag kann nach erfolgter Korrektur der Berechnung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück (Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück) eingereicht werden.

Für die vorgesehene Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Oberflächenwasser in ein Gewässer wird eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8-10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderlich.

Für die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens bedarf es einer Plangenehmigung gem. § 68 WHG.

Es bestehen somit keine grundsätzlichen Bedenken gegen den B-Plan Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet - Sondergebiet Biomethananlage“.

Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass im Zuge des Verfahrens keine Überlegungen erfolgt sind, um Abflussspitzen zu dämpfen, was wir aus Sicht der Unteren Wasserbehörde kritisieren. Um den Oberflächenabfluss möglichst gering zu halten, eignet sich bspw. eine Dachbegrünung. Zusätzlich kann anfallendes Oberflächenwasser gesammelt und als Brauchwasser genutzt werden. Wir befürworten es, wenn Maßnahmen zur Abflussreduzierung und im Hinblick auf die Klimafolgenanpassungen umgesetzt werden und entsprechend in B-Plänen festgesetzt werden.

Untere Naturschutz- und Waldbehörde:

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:

Generell kommt es bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu einer nicht zu verachtenden Neuversiegelung. Diese Neuversiegelung spricht gegen die Zielsetzung des Niedersächsischen Weges (Ziel 14), welcher anstrebt die Neuversiegelung in Niedersachsen bis 2030 auf weniger als 3ha/Tag zu begrenzen. Dem zur Folge sind Maßnahmen in neuen Bebauungsplänen zu treffen dieses Ziel zu erreichen. Dies ist zum einen die Vollversiegelung auf das absolut notwendige Minimum zu begrenzen und Materialien für z.B. Zuwegungen, Parkplätze etc. zu verwenden, die die Fläche nur teilweise versiegeln oder zumindest eine Versickerung vor Ort zu lassen. Darüber hinaus kann hier eine gut ausgeprägte Dachbegrünung eine herausragende Rolle spielen, da diese nicht nur die Regenrückhaltung positiv beeinflusst, sondern auch vielen Arten ein Ersatzhabitat bieten kann. Somit sollte im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass geeignete Dächer begrünt werden.

Neben dem positiven Einfluss auf den Wasser- und Naturhaushalt, tragen Dachbegrünungen dazu bei, die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild zu verringern. Hier ist dann auch eine Fassadenbegrünung zu nennen, die in der Lage ist Gebäude sehr gut ins Landschaftsbild zu integrieren und gleichzeitig Lebensräume für vor allem Gehölzbrütende Arten zu bieten. Dem zur Folge ist eine Fassadenbegrünung, sei es durch Kletterpflanzen oder Eingrünung durch standort- und gebietsheimischen Gehölzen in den Bebauungsplan mit aufzunehmen. Auch die Verwendung von optisch heterogenen Materialien sollte überlegt werden, um nicht den Anschein einer Betonwüste im Bebauungsplanes zu generieren.

Die im Umweltbericht dargestellten CEF-Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen, sowie die Vermeidungsmaßnahmen sind gut gewählt, und sind in die Planzeichnung mit festzusetzen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass durch die gewählten Vermeidungs-, CEF- und Ausgleichsmaßnahmen die Auswirkungen auf den Naturhaushalt zwar verringert werden, es jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht, auch vor dem Hinblick der Überprägung des Landschaftsbildes, noch Verbesserungspotential besteht. Die vorgeschlagenen Verbesserungen, sind jedoch mit prozentual gesehen niedrigem Einsatz gut umzusetzen und können eine Vorbildfunktion für folgende Projekte darstellen.

Brandschutz:

Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken, wenn die unter Punkt 4.5 genannten Maßnahmen umgesetzt werden.

Wirtschaftsförderung:

Die WIGOS begrüßt die 2. Änderung B-Planes Nr. 109 der Gemeinde Bohmte.

Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme des landwirtschaftlichen Immissions-schutzes, der Bauaufsicht Innenbereich sowie der Abfallwirtschaft weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Tubée

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover**Auslegungsexemplar**

15.12.2023 - einschl. 22.07.2024

per e-mail

Bearbeitet von Uwe Sommer

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
FD5/610-21-33, FD5/610-21-33, 28.09.2023Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2023.09.00373Durchwahl
0511 643 3058Hannover
01.11.2023E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de**33. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet – Sondergebiet Biomethananlage“ (Parallelverfahren), Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#). Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
RG025000000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
RG058000000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Baugrund

Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 bis 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#) (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Hinweise

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Uwe Sommer

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Auslegungsexemplar
15.12.2023 - einschl. 22.01.2024

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Am Schölerberg 7 • 49082 Osnabrück

Bezirksstelle Osnabrück
Am Schölerberg 7
49082 Osnabrück
Telefon 0541 56008-0
Telefax 0541 56008-150

Gemeinde Bohmte
FD 5 - Allg. u. techn. Bauverwaltung
Frau Breford
Bremer Str. 4
49163 Bohmte

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX
Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
FD5/810-21-33 810-22-109.2 /B/Gä	2021001Ki./My	Herr Kirchhoff	-122	Karl.Kirchhoff@lwk-niedersachsen.de	25.10.2023

**Bauleitplanung der Gemeinde Bohmte - 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und
Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 "Hafen- und Industriegebiet –
Sondergebiet Biomethananlage"
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
hier: landwirtschaftliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Breford,

die Gemeinde Bohmte plant die zweite Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet – Futtermittel und Schüttguthafen“. Inhalt der Planung ist die Umbenennung eines Teilstückes zur Größe von ca. 3,9 ha in ein „Sondergebiet Biomethananlage“. Hierdurch soll die Voraussetzung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage zur Biomethanerzeugung nebst Blockheizkraftwerk und sonstigen Nebenanlagen geschaffen werden. Zum jetzigen Planungsstand nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bohmte ist der überplante Bereich als „Gewerbliche Baufläche“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt.

Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um keine Flächen, die im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück als Vorsorgegebiet „Landwirtschaft“ ausgewiesen sind. Ferner ist der vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan (Vorentwurf) ein Hinweis auf landwirtschaftsspezifische Immissionen (Gerüche, Geräusche, Stäube) enthalten, die in ländlichen Gebieten ortsüblich, unvermeidbar und insofern zu tolerieren sind.

Zu Punkt „2.a.11 Immissionen Landwirtschaft“ (Begründung mit Umweltbericht zur 2. Änderung Bebauungsplan 109, Seite 43) geben wir folgenden Hinweis:

Die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern wie Gülle und Stallmist ist in der „Düngeverordnung“ geregelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl Kirchhoff



NLWKN - Betriebsstelle Cloppenburg
Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Cloppenburg

Auslegungsexemplar

15.07.2023 - Einschl. 22.07.2024

Gemeinde Bohmte
Fachdienst 5
Bremer Straße 4
49163 Bohmte

Bearbeitet von
Sonja Saathoff

E-Mail
sonja.saathoff@nlwkn.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
FD5/610-21-33 und
610-22-109.2 B/Gä
28.09.2023

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
C33.21101-13/09(033),
C33.21102-13/09(109)

Telefon 04471/
886-117

Cloppenburg
20.10.2023

33. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet – Sondergebiet Biomethananlage“ (Parallelverfahren);

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB

Anlage: Übersichtskarten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereichs eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarten). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Lott, Tel. 04471/886-169 gerne zur Verfügung.

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.

Mit freundlichen Grüßen

Sonja Saathoff
Aufgabenbereichsleiterin

Dienstgebäude Cloppenburg
Drüdingstr. 25
49661 Cloppenburg
☎ 04471 886-0
☎ 04471 886-100
✉ poststelle.cip@nlwkn.niedersachsen.de

Norddeutsche Landesbank
BIC: NOLADE2HXXX
IBAN: DE14 2505 0000 0101 4045 15
UST-IdNr.: DE 188 571 852
Besuchen Sie uns auch im Internet:
www.nlwkn.niedersachsen.de



Auslegungsexemplar

15.12.2023 - einschl. 22.07.2024

Westnetz GmbH • Goethering 23-29 • 49074 Osnabrück

Gemeinde Bohmte
Der Bürgermeister
Fachdienst 5 - Allgemeine und technische
Bauverwaltung
Bremer Straße 4
49163 Bohmte

Regionalzentrum Osnabrück

Ihre Zeichen	FD5/610-21-33 und 610-22-109.2 B/Gä
Ihre Nachricht	28.09.2023
Unsere Zeichen	D-OP/dmd/BBP-109/2023
Name	Tobias Speckmann
Telefon	05472 9429 1804
E-Mail	tobias.speckmann@westnetz.de

Osnabrück, 18. Oktober 2023

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet – Sondergebiet Biomethananlage“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.09.2023 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 109 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.

Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.

Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u. a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich Elektro- und Erdgasversorgungseinrichtungen unterhalten. Den Verlauf der o. g. Versorgungseinrichtungen können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.

Wir geben zu bedenken, dass die von dem Eigentümer gewünschte Transformatorenstation ein Problem für die geplante Lärmschutzwand darstellen könnte. Den beabsichtigten Verlauf des Anschlusses finden Sie in den Planunterlagen.

Der Anschluss des mit dem Bebauungsplan ausgewiesenen Gebietes an das Erdgasversorgungsnetz ist möglich.

Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der Versorgungseinrichtungen informieren. Dafür steht jederzeit unser Online-Auskunftsportal, das über die Adresse <https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/login.jsp> aufrufbar ist, zur Verfügung.

Westnetz GmbH

Goethering 23-29 • 49074 Osnabrück • T 0800 93786389 • westnetz.de

Geschäftsführung Jochen Dwertmann • Dr. Jürgen Gröner • Dr. Patrick Wittenberg

Sitz der Gesellschaft Dortmund • Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund • Handelsregister-Nr. HRB 30872

Bankverbindung Commerzbank Essen • BIC COBADEFF360 • IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00

Gläubiger-IdNr. DE44ZZ00002236870 • USt-IdNr. DE325265170



Seite 2 von 2

Wir haben dem Bebauungsplan entnommen, dass in dem Plangebiet ggfs. Flächen durch Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern begrünt werden sollen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass in dem Bebauungsplanbereich erdverlegte Versorgungseinrichtungen vorhanden sind. Im Bereich der erdverlegten Versorgungseinrichtungen weisen wir darauf hin keine Anpflanzungen vorzunehmen.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).

Freundliche Grüße

Westnetz GmbH

i. A. Tobias Speckmann

Digital
unterschrieben von
Tobias Speckmann
Datum: 2023.11.01
10:29:32 +01'00'

i. A. Michael Demund

Digital signiert von
Michael Demund
Datum: 2023.10.23
13:57:53 +02'00'

i.A. Speckmann

i.A. Demund

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de

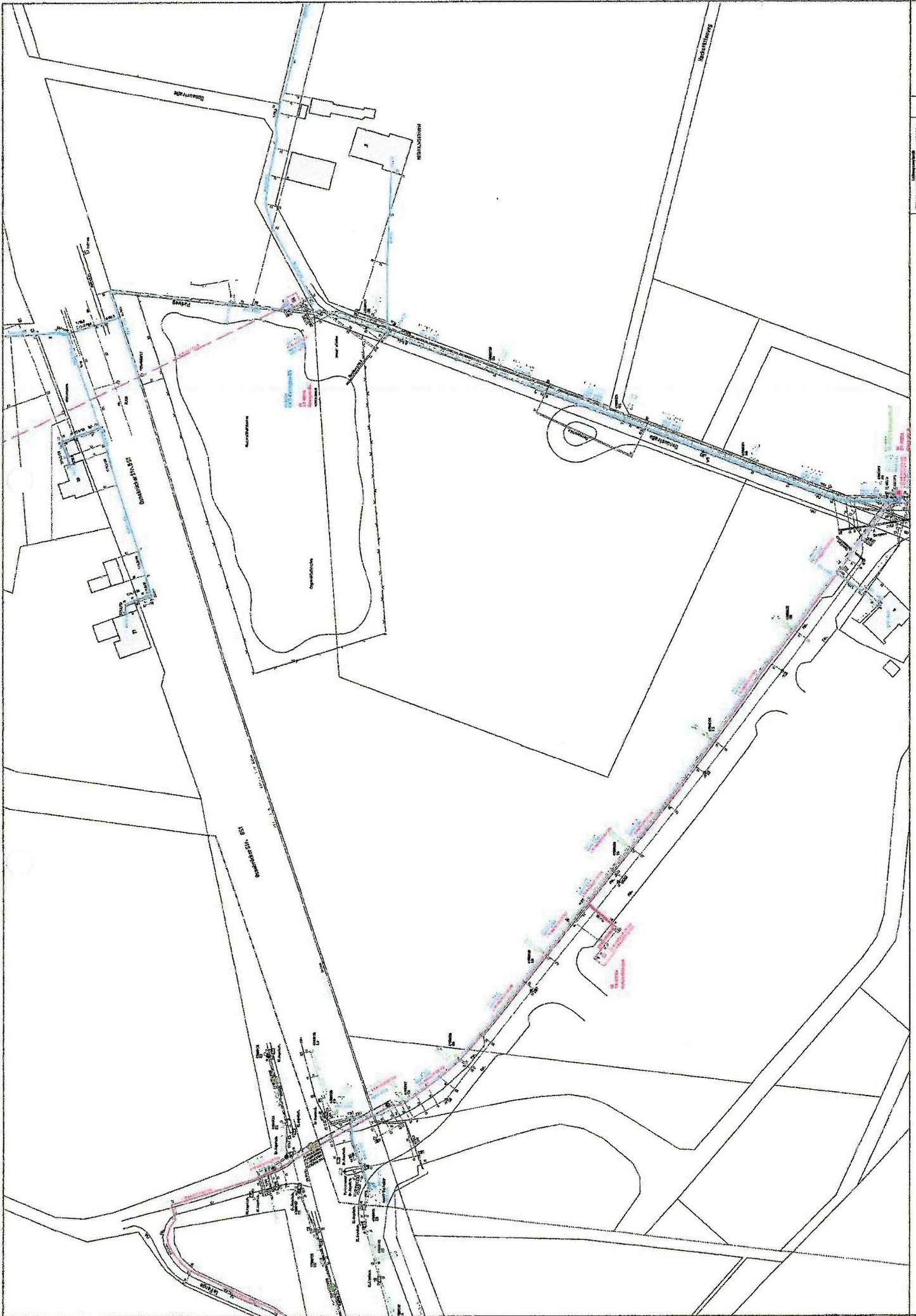


Leitungsauskunft
 Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage von der Darstellung im Fließplanplan muß gerechnet werden. Längenangaben sind grundsätzlich nicht anzugehen!
 In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand auszuführen. Für weichen ausdrücklich auf die Erkennungsspflicht hin.
 © Geobasisinformationssysteme der amul. Vermessungs-Kollegienverwaltungen, Störungsbehebung, Gas, Wasser, Wärme, Telekommunikation, Gas.



Sparte:
 Blattnummer:
 Maßstab: 1:1.000

Bearbeiter:
 Telefon:
 Fax:
 Druckdatum: 24.08.2023



Scale: 1:500
Date: 10.10.2011
Project: Kanalbau
Drawing: 1/1

Auslegungsexemplar

15.11.2023 - einsehbar, 22.07.2024

Gärthöfner, Mike

Von: Breford, Anne
Gesendet: Mittwoch, 4. Oktober 2023 11:13
An: Gärthöfner, Mike
Betreff: WG: 33. Änd. des Flächennutzungsplans und 2. Änd. des Bebauungsplans Nr. 109, Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2023-6730 ID[|#1695324880#63890855#79101ad#]

Gruß Anne Breford

Von: info@ewe-netz.de <info@ewe-netz.de>
Gesendet: Montag, 2. Oktober 2023 09:42
An: Breford, Anne <breford@bohmte.de>
Betreff: AW: 33. Änd. des Flächennutzungsplans und 2. Änd. des Bebauungsplans Nr. 109, Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2023-6730 ID[|#1695324880#63890855#79101ad#]

Guten Tag Frau Breford,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt

auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

Katja Mesch

EWE NETZ GmbH

Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg

info@ewe-netz.de

Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keussen
Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

---- Ursprüngliche Nachricht ----

Von: "Breford, Anne" <breford@bohmte.de>

Empfangen: 28.09.2023, 13:13

An: Amprion <leitungsauskunft@amprion.net>; "Amt für regionale Landesentwicklung ArL" <Andrea.Heiker@arl-we.niedersachsen.de>; "Amt für regionale Landesentwicklung ArL" <uwe-heinz.bendig@arl-we.niedersachsen.de>; Autobahn GmbH <fu-wef-nl-ham-strassenverwaltung@autobahn.de>; "Bischöfl. Generalvikariat (Bistum Osnabrück)" <liegenschaften@bistum-os.de>; "Bundesagentur für Arbeit" <bremen-bremerhaven.is-rim-immobilienservice@arbeitsagentur.de>; "Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Bundeswehr" <BAIUDBwToeB@bundeswehr.org>; "Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben" <toeb.ni@bundesimmobilien.de>; Deutsche Bahn <DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com>; Deutsche Post AG <frank.nun@dpdhl.com>; Deutsche Telekom <T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de>; "Erdgas Münster" <info@erdgas-muenster.de>; "Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Mätthaus Hunteburg" <kg.hunteburg@evlka.de>; "Ev.-luth. Kirchenamt Os Stadt Land" <kirchenamt-os@evlka.de>; "Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bohmte" <hartmut.weinbrenner@evlka.de>; "Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis Arenshorst" <andreas.poehlmann@arenshorst.de>; "EWE Netz

Wasserverband Wittlage

Der Verbandsvorsteher

Auslegungsexemplar

15.12.2023 - einschl. 22.01.2024

Gemeinde Bohmte
Bremer Straße 4

49163 Bohmte

Tel: 05472/9443-0
Fax: 05472/9443-30

Auskunft erteilt: Herr Kipp
Durchwahl: -23
Mail: kipp@uhv70.de

Sprechzeiten:

Montag - Donnerstag: 7.30 - 16.30 Uhr
Freitag: 7.30 - 12.00 Uhr

Ihr Zeichen:
FD5/610-21-33 und
610-22-109.2 B/Gä

Ihre Nachricht vom:
28.09.2023

Mein Zeichen (Bitte in Antwort angeben!)
320-Ki.

Datum:
02.10.2023

33. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet – Sonderbaugebiet Biomethananlage“ (Parallelverfahren) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet – Sonderbaugebiet Biomethananlage“ habe ich geprüft.

Im Rahmen des Verfahrens nimmt der Wasserverband Wittlage Stellung wie folgt:

Der Geltungsbereich des Sonderbaugebiets Biomethananlage liegt innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 109. Die Erschließungsanlagen zur Wasserversorgung, Schmutz- und Regenwasserbeseitigung wurden im Gebiet bereits hergestellt, es sind lediglich noch die entsprechenden Anschlussleitungen für das Grundstück zu legen. Dies erfolgt nach Antragstellung durch den Bauherrn direkt beim Verband.

Der Antrag für die Grundstücksentwässerung liegt bereits vor. Das Konzept der Entwässerung sieht vor, Oberflächenabflüsse von Fahr- und sonstigen Betriebsflächen vor Einleitung in öffentliche Regenwasserableitungssysteme auf dem Grundstück mittels eines Lamellenklärs vorzubehandeln und ist damit genehmigungsfähig.

Der Wasserverband Wittlage hat gegen die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet – Sonderbaugebiet Biomethananlage“ keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dipl.-Ing. Horst Kipp
Technische Leitung

Auslegungsexemplar

15.12.2023 - einschl. 22.07.2024

Ronald und Gabriele Klenke
Oelinger Str. 5
49163 Bohmte

Bohmte, den 13.10.23

Gemeinde Bohmte
Bremer Str. 4
49163 Bohmte



Betreff: Geplante Errichtung und Inbetriebnahme einer Biogasanlage an der Hafenstr. in
49163 Bohmte, Gemarkung Stirpe-Oelingen, **Parkstreifen für LKW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

da die Hafenstr. eine öffentliche Straße ist, werden die Standstreifen zur Zeit von allen möglichen LKWs als Standort genutzt. Wir haben abends locker 15 LKWs dort stehen und nächtigen. Das Problem besteht darin, dass jeder dieser LKW die Heizung oder Kühlaggregate die ganze Nacht laufen lässt. Das heißt, alle 15 Min. springt so eine Anlage an und jeder LKW hat einen anderen Rhythmus. Da kann man sich leicht vorstellen, was bei uns nachts passiert. Wir können keine Nacht mehr durchschlafen! Die Schallwellen bahnen sich direkten Weg in die Häuser. (siehe auch Bericht im Wittlager Kreisblatt vom 11.10.23). Es war nie die Rede davon, dass die Stellfläche als öffentlicher LKW Parkplatz genutzt wird. Von dem Müll, etc., der dort jetzt anfällt, ganz zu Schweigen.

Wir bitten entsprechende Verbotsschilder aufzustellen und für einen Schallschutz zu sorgen.

R. Klenke
G. Klenke

Ronald und Gabriele Klenke
Oelinger Str. 5
49163 Bohmte

16.10.23

Gemeinde Bohmte
Bremer Str. 4
49163 Bohmte



Betreff: Geplante Errichtung und Inbetriebnahme einer Biogasanlage an der Hafenstr.
In 49163 Bohmte, Gemarkung Stirpe-Oelingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

da die Oelinger Str. eine Durchgangsstraße für PKW und LKW Fahrer (trotz der Beschränkung) ist und wir dadurch schon einem gewissen Geräuschpegel ausgesetzt sind, möchten wir anstoßen, die Hafenstr. zu sperren, um wenigstens den Geräuschpegel etwas zu senken. Durch die erfolgte Baumaßnahme im Hafengebiet hat sich der Verkehr noch erhöht, da viele den Weg über die Hafenstr. zum Hafengebiet nutzen. Zur Zeit ist das schon sound wird in Zukunft weitaus mehr, da die Straße auch als Zubringer zu den Anlagen genutzt wird. Auch von Privatpersonen wird die Hafenstr. vermehrt genutzt, um zur Schule, Kirchengarten, Sport zu kommen oder einfach nur um bequemer durch die Ampelanlage auf die Bundesstraße zu gelangen.

Deshalb möchten wir eine Sperrung der Hafenstraße, oberhalb der Gasleitung, für jeglichen PKW und LKW Verkehr. Während der Bauphase am Hafengelände war die Hafenstr. bereits ein dreiviertel Jahr gesperrt, was wunderbar geklappt hat.

Die Donaustraße ist bereits gesperrt, obwohl dort nie so starker Verkehr stattgefunden hat.

Der Meisenbüschenweg ist wegen dem Golfplatz eine Anliegerstr. geworden.

Das sind weitaus weniger befahrene Straßen als die Oelinger Straße, bzw. Hafenstraße.

Das sind nur einige Beispiele, dass es möglich ist.

Wie zur Zeit überall von den Grünen gefordert, würden auch wir, als Sichtschutz eine Begrünung (wie an der Bundesstraße geplant) zur Ostseite (ehemals Feld Laumberg) begrüßen.

Desweiteren wurde uns die Pflege der Gräben an der Oelinger Str. zugesagt. Es ist jedoch nichts passiert. Die Gräben sind mittlerweile so zu gewuchert, dass bei Regen das Wasser nicht aufgenommen werden kann.

Wir sind sehr besorgt und hoffen auf Berücksichtigung.

G. Klenke
R. Klenke

Ronald und Gabriele Klenke
Oelinger Str. 5
49163 Bohmte

Bohmte, den ^{16.}10.2023

An die
Gemeinde Bohmte
Bremer Str. 4
49163 Bohmte



Betreff: Einwände gegen die geplante Errichtung und Inbetriebnahme einer Biogasanlage an der Hafestraße in 49163 Bohmte. Gemarkung Stirpe-Oelingen, Flur 1, innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 109.

Wir wohnen an der Oelinger Str. 5 in Bohmte- OT Oelingen.

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen oben genannte Maßnahmen erheben wir fristgerecht folgende Einwände:

Immissionsschutz Geruch

Der Geruch wird sich nicht ganz vermeiden lassen. Durch öffnen der Tore bei Anlieferung, etc.

Beim Entladen der Fahrzeuge, auch in der Halle, kann es zu Unfällen kommen, die lebensgefährlich sind. Erhebliche Gefahren, vor allem für die Umwelt, gehen von sogenannten Gülle-Tsunamis aus. Dabei laufen Gärreste oder Gülle aus den Anlagen aus. Diese könnten Gebäude fluten, Fischsterben in Gewässern auslösen und Schutzgebiete erheblich schädigen. Biogasanlagen können sogar eine negative Klimabilanz aufweisen, das heißt mehr Emissionen an klimaschädlichen Gasen verursachen als einsparen.

Schwefelwasserstoff ist hochtoxisch.

Schwefelwasserstoff wird über die Atmung aber auch über Haut und Augen aufgenommen. In höheren Dosen blockiert es die Cytochrom-c-Oxidase in der mitochondrialen Atmungskette. Außerdem wirkt es als Nervengift direkt lähmend. Bereits ab geringen Dosen treten Reizungen der Augen und Atemwege auf. Ab 500 ppm besteht die Gefahr der Atemdepression und eines Lungenödems. Spätestens 1000 ppm führen zur sofortigen Bewusstlosigkeit und einem Tod binnen weniger Minuten.

Die meisten Bestandteile von Biogas gelten als Atemgifte.

Methan- verdrängt Sauerstoff und es drohen Bewusstlosigkeit und Erstickung.

Kohlendioxid – ist schwerer als Luft, darum sammelt es sich auch im Freien am Boden und kann in hohen Konzentrationen immer noch gefährlich sein. Der gefährlichste Bestandteil ist jedoch Schwefelwasserstoff.

Immissionsschutz Lärm

Wir haben starke Bedenken, dass der Lärmschutz nicht eingehalten wird. Speziell durch tieffrequenten Schall, was als gesundheitsgefährdend eingestuft ist. Die Schallübertragung nach außen erfolgt über die Lüftungsöffnungen, undichte Stellen, Wand- oder Dachflächen des Gebäudes.

Eine weitere Schallquelle ist der Luftkühler. Es können bei mangelhafter Entkopplung am Fundament bzw. der Gebäudewand, Resonanzeffekte hervorgerufen werden.

Auch verursacht der Fahrverkehr unbestreitbar Lärm. Die Fahrzeuge verursachen relativ hohe Schallemissionen mit dominanten tieffrequenten Geräuschanteilen, die von dem Dieselmotor verursacht werden.